

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

## **Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Personalstruktur**

---

---

- Diskussionspapier der Kultusministerkonferenz vom 22. Oktober 1999 -

Eine Neuordnung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss sich an folgenden Zielsetzungen orientieren:

- frühere Erstberufung durch Verkürzung der Qualifikationsphasen, wobei alle Ausbildungsphasen einschließlich Studium und Promotion einzubeziehen sind
- frühere eigenverantwortliche Tätigkeit der Nachwuchswissenschaftler in Forschung und Lehre
- Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation der Nachwuchswissenschaftler in Forschung und Lehre
- Steigerung der Attraktivität der deutschen Hochschulen für qualifizierte ausländische Nachwuchswissenschaftler.

Ausgehend von diesen Zielsetzungen spricht sich die Kultusministerkonferenz für die Einführung eines neuen Qualifizierungswegs für den wissenschaftlichen Nachwuchs nach folgenden Grundsätzen aus:

1. Die Qualifizierungsphase (Phase zwischen der Promotion und der Berufung zum Professor) muß so ausgestaltet sein, dass sie nach der Promotion in max. 6 Jahren abgeschlossen werden kann. Geht man davon aus, dass das Studium im Alter von 25 Jahren beendet werden kann, dass für die Promotion max. 3 Jahre benötigt werden und Qualifikationsphase zum Professor max. 6 Jahre dauert, so kann die Professur mit 34 Jahren erreicht werden.
2. Die Qualifizierungsphase zum Professor untergliedert sich in die Postdoktorandenphase und die Assistenzprofessur.
3. Die Postdoktorandenphase ist auf max. 2 Jahre befristet. Sie ist eine Ausbildungsphase in unselbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit. Während der Postdoktorandenphase haben die Nachwuchswissenschaftler den Status eines wissenschaftlichen Assistenten.
4. Die Assistenzprofessur ist auf max. 4 Jahre befristet. Sie dient der Erreichung der für eine Professur erforderlichen Qualifikationen. Die Assistenzprofessoren sind in Forschung und Lehre eigenverantwortlich. Ihnen kann ein eigenes Budget zugewiesen werden. Sie haben das Recht auf Antragstellung bei Drittmittelgebern. Ihnen ist eine drittmittelfähige Grundausstattung zu gewähren.

5. Assistenzprofessorenstellen werden international (Internet) ausgeschrieben. Sie können nur mit Bewerbern von außen besetzt werden (striktes „Hausberufungsverbot“). Bewerbungsvoraussetzung sind eine qualifizierte und zügig abgeschlossene Promotion sowie in der Regel Bewährung in der Postdoktorandenphase. Besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler können sich auch unmittelbar nach der Promotion oder vor Abschluss der Postdoktorandenphase auf eine Assistenzprofessur bewerben.
6. Die Assistenzprofessoren werden als Beamte auf Zeit oder in zeitlich befristeten Angestelltenverhältnissen eingestellt. Die Vergütung der Assistenzprofessoren soll zwischen C 1 und C 2 (C1 +) liegen.
7. Über die Frage der statusmäßigen Zuordnung der Assistenzprofessoren zur Gruppe der Professoren oder zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist - ggf. unter Einholung eines Rechtsgutachtens zum Homogenitätsgebot - zu befinden, wenn im Übrigen alle Modalitäten der Ausgestaltung der Assistenzprofessur festgelegt sind.
8. Am Ende der erfolgreich durchlaufenen Assistenzprofessur steht die Berufung auf eine (Lebenszeit-) Professur an einer Hochschule oder - durch Entfristung der Stelle - die Überführung in eine (Lebenszeit-) Professur an derselben Hochschule („Tenure track“). Bei Assistenzprofessoren, die weder durch Berufung noch durch Entfristung in eine Dauerstelle einrücken, steht am Ende der Assistenzprofessur ein besonderes Verfahren zur Feststellung der Qualifikation zum Professor. Bei positivem Ausgang kann die Venia Legendi verliehen werden.
9. Von einer Befristung der Erstberufung nach der Assistenzprofessur wird abgesehen, es sei denn, die Berufung erfolgt auf eine ohnehin zeitlich befristete Stelle. Eine Auffangposition zwischen dem Abschluss der Qualifizierungsphase und der Berufung zum Professor (Zwischenfinanzierung auf Stellenpool oder als assoziierter Professor) ist nicht vorgesehen.
10. In der Ländergemeinschaft werden zur Frage des Verhältnisses zwischen der Qualifizierung über Postdoktorandenphase und Assistenzprofessur und des bisherigen Qualifizierungsweges unterschiedliche Positionen vertreten:

1. Möglichkeit: Die Qualifizierung über Postdoktorandenphase und Assistenzprofessur tritt **anstelle** des bisherigen Qualifizierungswegs (Assistentur und Habilitation oder entsprechende Leistungen).
  2. Möglichkeit: Die Qualifizierung über Postdoktorandenphase und Assistenzprofessur tritt **neben** den bisherigen Qualifizierungsweg (Assistentur und Habilitation oder entsprechende Leistungen). Für beide Qualifizierungswege gilt eine max. Dauer von 6 Jahren. Ausbildungsphasen beider Qualifizierungswege können nur in diesem zeitlichen Rahmen kumulativ aneinander angeschlossen werden; d. h. es gelten strikte zeitliche Anrechnungsregeln.
- 
11. Neben dem regulären Qualifizierungsverfahren bleiben Berufungen "von außen" (d.h. in der Regel aus der Wirtschaft) möglich.
  12. Mit Einführung der Assistenzprofessur entfallen die Personalkategorien des Oberassistenten und des Hochschuldozenten. Die Funktion des Oberingenieurs kann für Serviceleistungen in der Forschung als besondere Funktion der wissenschaftlichen Mitarbeiter weiter ausgewiesen werden